

## **Verzeichnis**

### **Teil A**

#### **Verzeichnis der Vorschriften zum Umweltrecht**

Gesetze und Verordnungen im Sinne des § 1 Absatz 1, in der jeweils geltenden Fassung, sind:

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),

Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232),

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),

Wassersicherstellungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817),

Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977),

Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),

Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30),

Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1739),

Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582),

Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234),

Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124),

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1),

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250),

Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066),

EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), soweit gentechnisch veränderte Organismen betroffen sind, die keine Lebensmittel oder Futtermittel sind und die nicht zur direkten Verarbeitung zu Lebensmitteln oder Futtermitteln bestimmt sind,

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),

Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439),

Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634),

Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666),

Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490),

Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1),

Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002),

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196),

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809).

## **Teil B**

### **Übersicht und Erläuterungen zu Anhang II**

#### **I. Übersicht der Rechtsvorschriften**

- 1 Immissionsschutzrecht
- 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 11 Verordnungen des Bundes
  - 11.1 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
  - 11.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)

- 11.3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
- 11.4 Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)
- 11.5 Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)
- 11.6 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- 11.7 Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranla-
- 11.8 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- 11.9 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)
- 11.10 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
- 11.11 Abschnitt 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
- 11.12 Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)
- 11.13 Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- 11.14 Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (44. BImSchV)
- 12 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)
- 13 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe

## **2 Wasserrecht**

- 20 Gesetze des Bundes
  - 20.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
  - 20.3 Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)
- 21 Verordnungen des Bundes
  - 21.1 Grundwasserverordnung (GrwV)
  - 21.2 Oberflächengewässerverordnung (OGewV)
  - 21.3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)
  - 21.4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)
  - 21.5 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- 22 Gesetze des Landes
  - 22.1 Landeswassergesetz (LWG)
  - 22.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WasEG)
  - 22.3 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
- 23 Verordnungen des Landes
  - 23.1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw)
  - 23.2 Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV)
  - 23.3 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)

## **3 Abfallrecht**

- 30 Gesetze des Bundes
  - 30.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
  - 30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
  - 30.3 Batteriegesetz (BattG)
  - 30.4 Verpackungsgesetz
  - 30.5 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

- 31 Verordnungen des Bundes
  - 31.1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
  - 31.2 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)
  - 31.3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
  - 31.4 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)
  - 31.5 Nachweisverordnung (NachwV)
  - 31.6 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
  - 31.7 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
  - 31.8 Bioabfallverordnung (BioAbfV)
  - 31.9 Versatzverordnung (VersatzV)
  - 31.10 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
  - 31.11 Deponieverordnung (DepV)
  - 31.12 Altholzverordnung (AltholzV)
  - 31.13 Altölverordnung (AltölV)
- 32 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)

#### **4 Gentechnikrecht**

- 40 Gentechnikgesetz (GenTG)
- 41 Verordnungen des Bundes
  - 41.1 Gentechnik-Notfallverordnung (GenTNotfV)
  - 41.2 Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV)

#### **5 Bodenschutzrecht**

- 50 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- 51 Verordnungen des Bundes
  - 51.1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
  - 51.2 Grundbuchverfügung (GBV)
- 52 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)

#### **6 Sonstiges Umweltrecht**

- 6.1 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)
- 6.2 Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 6.3 Umweltauditgesetz (UAG)
- 6.4 Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen
- 6.5 Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006
- 6.6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- 6.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 6.8 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

## II. Erläuterungen zu Abkürzungen und Satzzeichen

1. In Anhang II werden folgende Abkürzungen verwendet:

BezReg	Bezirksregierung (Bezirksregierungen). Sofern die BezReg Arnsberg benannt ist, ist diese in ihrer Funktion als Bergbehörde zuständig
BMUB	Bundesumweltministerium
CVUA-MEL	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
CVUA-OWL	Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
DLWK	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter
Kr	Kreis (Kreise)
KrfStadt	Kreisfreie Stadt (Städte)
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde (Kreisordnungsbehörden)
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima
LAVE	Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung
LBME	Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
LIA	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
LWK	Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreis
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörden)
PolB	Polizeibehörde (Polizeibehörden)
WSP	Duisburg-Wasserschutzpolizei

2. Soweit in Anhang II mehrere Behörden erwähnt und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung

- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit,
- eines Semikolons um eine Mehrfachzuständigkeit  
und
- des Wortes "und" um eine gemeinsame Zuständigkeit.

3. Soweit in Anhang II neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich die Bergbehörde genannt ist, ist deren ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterstehen.

## **Anhang I:**

Anlagen im Sinne des § 2 sind:

- Alle Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 1 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist.
- Folgende Anlagen des Anhangs 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist: Nummern 1.1, 1.4.1.1, 1.4.2.1, 1.10 bis 1.14, 2.3 bis 2.6, 2.8 bis 2.11, 3.1 bis 3.10, 3.13, 3.16, 4., 6.1 bis 6.3, 8.1 bis 8.3, 8.8, 8.10, 8.11 außer 8.11.2.3 und 8.11.2.4, 8.12 außer 8.12.3, 8.14, 9.1 außer 9.1.1.2, 9.2, 9.3, 9.37, 10.1, 10.3, soweit Abgas aus einer der hier benannten Anlagen behandelt wird, 10.4, 10.10, 10.23 und 10.26. § 1 Absatz 5 ist insoweit nicht anwendbar. Ausgenommen sind Abfalllager, die üblicher und integraler Bestandteil einer hier nicht benannten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage sind und keine hiervon unabhängige Funktion erfüllen.
- Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen mit einer Spannung von 110 000 Volt oder mehr nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) sowie Gleichstromanlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Spannung von 110 000 Volt oder mehr nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder.
- Stromrichteranlagen (HGÜ-Konverter) mit einer Nennspannung von 220 000 Volt oder mehr nach Nummer 1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist (4. BImSchV).
- Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bei Entnahme von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a nach §§ 41, 42 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.
- Öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2 000 Einwohnerwerten nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.
- Anlagen in, an, über und unter Gewässern erster und zweiter Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken nach § 22 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.
- Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern nach § 76 Absatz 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung.
- Deponien der Klassen I, II, III und IV nach § 2 Nummer 7, 8, 9 und 10 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900).

Hierbei ist auf die Anlagen abzustellen, die genehmigt sind oder angezeigt wurden oder deren Genehmigungen – soweit sie nach dem einschlägigen Fachgesetz erforderlich ist – beantragt wurde.

## Anhang II:

### 1

#### Immissionsschutzrecht

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Messstellen und der Bekanntgabe von sachverständigen Stellen und Sachverständigen sowie der Zulassung von technischen Prüfstellen nach dem BImSchG, den Verordnungen nach dem BImSchG und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050) in der jeweils geltenden Fassung ist das LANUK zuständig.

### 10

#### Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung (BImSchG)

##### 10.1

§§ 4, 6, 8a, 9, 15, 16

Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung sowie Teil- und Änderungsgenehmigung, der Zulassung des vorzeitigen Beginns, der Erteilung eines Vorbescheides, der Prüfung einer Anzeige und dem Widerruf der Genehmigung einer Anlage, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden soll

zuständig: die für die atomrechtliche Genehmigung zuständige Behörde

##### 10.2

§ 24

Anordnung zur Durchführung

1. des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 1. BImSchV, soweit Anlagen

a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder

b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden

zuständig: OrdB

2. des § 5 Absatz 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg

3. des § 7 Absatz 1 der 32. BImSchV

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

##### 10.3

§ 25 Absatz 1, 1a und 2

Untersagung des Betriebes von Anlagen

zuständig: die für die Anordnung nach § 24 zuständige Behörde

##### 10.4

§ 40 Absatz 1 Satz 2

Erteilung des Einverständnisses zu Ausnahmen von Fahrverboten

zuständig: BezReg

10.5  
§ 42 Absatz 3  
Festsetzung der Entschädigung  
zuständig: BezReg

10.6  
Fünfter Teil  
Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalteplanung  
§§ 44 bis 47  
Für Verwaltungsaufgaben des Fünften Teils des BImSchG ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

10.6.1  
§ 44 Absatz 1  
Untersuchung der Luftqualität  
zuständig: LANUK

10.6.2  
§ 46  
Aufstellung von Emissionskatastern  
zuständig: LANUK

10.6.3  
§ 46a  
Unterrichtung der Öffentlichkeit  
zuständig: LANUK

10.7  
Sechster Teil  
Lärminderungsplanung  
§§ 47a bis 47f  
Für den Vollzug des Sechsten Teils des BImSchG verbleibt es bei der durch § 47e BImSchG festgelegten Zuständigkeit. § 1 Absatz 3 dieser Verordnung gilt nicht.

Zuständige Stelle im Sinne des § 47e Absatz 2 BImSchG ist das LANUK.

10.8  
§ 51a Absatz 2 Satz 3  
Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; das für Energie zuständige Ministerium, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich auf Anlagen beziehen, die ausschließlich der Bergaufsicht unterstehen

10.9  
§ 52 Absatz 1, 2 und 6  
Überwachung der Durchführung des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 1. BImSchV, soweit Anlagen  
a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder  
b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden  
zuständig: OrdB

#### 10.10

##### § 52 Absatz 1, 2 und 3

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 3) des Abschnitts 3 der 32. BImSchV

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

#### 10.11

##### § 52 Absatz 1 und 6

Überwachung der auf Grund des § 38 Absatz 2 oder des § 39 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung die hierfür jeweils zuständigen Behörden

im Übrigen: OrdB

#### 10.12

##### § 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der auf Grund des § 40 Absatz 3 und des § 49 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 6

zuständig: im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PoIB

im Übrigen: OrdB

#### 10.13

##### § 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung des § 41 und der auf Grund des § 43 erlassenen Rechtsverordnungen

1. für Bundesstraßen

zuständig: der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

2. für sonstige öffentliche Straßen

zuständig: die Körperschaften und Stellen, die gemäß der §§ 43 bis 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141. S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung die Aufgaben der Straßenbaulast wahrnehmen

3. für Straßenbahn- und Oberleitungsbus-Unternehmen, für die allgemeine Aufsicht

zuständig: BezReg, für die technische Aufsicht zuständig: BezReg Düsseldorf

4. für die nicht zum Netz des Bundes gehörende Eisenbahnen

zuständig: BezReg

#### 10.14

##### § 52 Absatz 1, 2 und 6

Überwachung der Durchführung (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 52 Absatz 2 und 6) des § 5 Absatz 2 der 20. BImSchV bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: WSP

#### 10.15

##### § 52 Absatz 1, 2, 3 und 6

Überwachung der zulässigen Schwefelgehalte, Einsichtnahme von Tankbelegbüchern sowie Auskunftersuchen im Zusammenhang mit Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen (§§ 4, 10, 11 und 14 der 10. BImSchV)

zuständig: WSP

## **11**

### **Verordnungen des Bundes zum Immissionsschutz**

#### **11.1**

##### **Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung (1. BImSchV)**

###### **11.1.1**

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist für Anlagen, die  
a) dazu dienen, ein Wohn- oder Geschäftshaus zu heizen oder  
b) außerhalb einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden,  
die OrdB zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als  
zuständig bestimmt ist.

###### **11.1.2**

###### **§ 4 Absatz 6**

Feststellung der Eignung von nachgeschalteten Einrichtungen zur  
Staubminderung zuständig: LANUK

###### **11.1.3**

###### **§ 13 Absatz 2**

Überprüfung der Eignungsprüfungen von Messeinrichtungen  
zuständig: LANUK

###### **11.1.4**

§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 1 BImSchG, § 12 Absatz 2 und  
§ 14 Absatz 1 der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973,  
1001, 3756) in der jeweils geltenden Fassung  
Bekanntgabe von Prüfstellen und Prüfung der Gleichwertigkeit einer  
Anerkennung aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union  
oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen  
Wirtschaftsraum  
zuständig: LANUK

###### **11.1.5**

###### **§§ 16 und 17 Absatz 3**

Entgegennahme der Jahresberichte  
zuständig: LANUK

#### **11.2**

##### **Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung (2. BImSchV)**

###### **§ 17 Absatz 2 Satz 1**

Übermittlung des Berichts an das BMUB  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### **11.3**

##### **Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung (5. BImSchV)**

###### **§ 7 Nummer 2**

Anerkennung von Lehrgängen für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte  
zuständig: LANUK

## 11.4

Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung (10. BImSchV)

### 11.4.1

§ 16 Absatz 1

Bewilligung von Ausnahmen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

### 11.4.2

§ 18 Absatz 3

Probenahme von Kraftstoffen oder Brennstoffen bei Wasserfahrzeugen

zuständig: WSP

### 11.4.3

§ 18 Absatz 3

Bestimmung des Schwefelgehalts von Kraftstoffen oder Brennstoffen

zuständig: LANUK

## 11.5

**Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung (11. BImSchV)**

§ 3 Absatz 2 Satz 1

Festlegung von Vereinfachung der Emissionserklärung

zuständig: LANUK

## 11.6

**Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung (12. BImSchV)**

### 11.6.1

§ 6 Absatz 3 und 4

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

zuständig: Kr/KrfStadt

### 11.6.2

§ 10 Absatz 1 Nummer 2

Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

zuständig: Kr/KrfStadt

### 11.6.3

§ 11 Absatz 1 Satz 4

Für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Behörden

zuständig: Kr/KrfStadt; OrdB

### 11.6.4

§ 12 Absatz 1 Nummer 2

Entgegennahme der Benennung

zuständig: Kr/KrfStadt; die für die Überwachung der Anlage zuständige Behörde

#### 11.6.5

##### § 14 Absatz 1

Entgegennahme und Weiterleitung des Verzeichnisses beziehungsweise der Entscheidung nach § 9 Absatz 6

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 11.6.6

##### § 14 Absatz 2

Entgegennahme und Übermittlung des Berichts sowie der Informationen zu den Betriebsbereichen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 11.6.7

##### § 19 Absatz 4 und 5

Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilung und des Ergebnisses der Analyse und der Empfehlungen

zuständig: LANUK

### 11.7

**Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung (13. BImSchV)**

##### § 22 Absatz 2 Satz 1

Plausibilitätsprüfung und Übermittlung des Berichts an das Umweltbundesamt

zuständig: LANUK

### 11.8

**Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) in der jeweils geltenden Fassung (17. BImSchV)**

#### 11.8.1

##### § 6 Absatz 6 Satz 3

Weiterleitung von Ausnahmegenehmigungen an die Europäische Kommission

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 11.8.2

##### § 7 Absatz 6 Satz 2

Weiterleitung von Ausnahmegenehmigungen an die Europäische Kommission

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 11.8.3

##### § 22 Absatz 3 Satz 1

Plausibilitätsprüfung und Übermittlung des Berichts an das Umweltbundesamt

zuständig: LANUK

## 11.9

**Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174) in der jeweils geltenden Fassung (20. BImSchV)**

§ 11 Absatz 1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bei beweglichen Behältnissen auf Binnentankschiffen

zuständig: BezReg Düsseldorf

## 11.10

**Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung (31. BImSchV)**

§ 8

Stellungnahme an das BMUB

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

## 11.11

**Abschnitt 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung (32. BImSchV)**

Hinweis: Die Zuständigkeiten für Verwaltungsaufgaben nach Abschnitt 2 sind in der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) geregelt.

### 11.11.1

§ 7

Überwachung der Einhaltung und Zulassung von Ausnahmen

zuständig: soweit Geräte und Maschinen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage eingesetzt werden: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung der Anlage zuständige Behörde

Im Übrigen: OrdB; § 3 dieser Verordnung findet keine Anwendung.

### 11.11.2

§ 8 Nummer 2

Weitergehende Ausnahmen von den Einschränkungen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

## 11.12

**Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung (35. BImSchV)**

§ 1 Absatz 2

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen

zuständig: die zuständige Straßenverkehrsbehörde

## **11.13**

### **Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV – vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung**

#### 11.13.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dieser Verordnung ist das LANUK zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist.

#### 11.13.2

##### § 26

Erhalten der bestmöglichen Luftqualität

zuständig: die nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht zuständige Behörde

#### 11.13.3

##### § 27 und 28

Luftreinhaltepläne, Pläne für kurzfristige Maßnahmen

zuständig: die nach Ziffer 10.6 zuständige Behörde

#### 11.13.4

##### § 29

Maßnahmen bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung

zuständig: die nach Ziffer 10.6 zuständige Behörde

## **11.14**

### **Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen vom 13 Juni 2019 (BGBl. I S. 804) in der jeweils geltenden Fassung (44. BImSchV)**

#### 11.14.1

§ 6 Absatz 4 Satz 3 und 4 und Absatz 5 Satz 2

Registrierung der Feuerungsanlage, Unterrichtung des Betreibers über die

Registrierung, Aktualisierung der Registrierung

zuständig: LANUK

#### 11.14.2

##### § 36

Führung und Veröffentlichung des Anlagenregisters

zuständig: LANUK

## **12**

**Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung (LImSchG)**

### 12.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem LImSchG ist in Bezug auf Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen die für die Anlage zuständige Behörde zuständig  
im Übrigen: OrdB

### 12.2

Für den Vollzug des § 9 LImSchG findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

## **13**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 1. Juni 2015 (GV.NRW. S. 486), in der jeweils geltenden Fassung**

### 13.1

§ 2 Absatz 3

Kontrolle der Eintragungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 und der Tanklieferscheine, Beaufsichtigung und Entgegennahme der Probe  
zuständig: WSP

### 13.2

§ 2 Absatz 1

Bestimmung des Schwefelgehalts von Kraftstoffen  
zuständig: LANUK

### 13.3

§ 3

Treffen der notwendigen Anordnungen zuständig: WSP

### 13.4

§ 4 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
zuständig: BezReg

## **2**

### **Wasserrecht**

Die Bezirksregierung Arnsberg ist über die Regelungen des § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung und des § 19 Absatz 2 WHG hinaus zuständig für den Gewässerausbau, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan dies vorsieht, sowie für die Gewässeraufsicht, soweit es sich um Regelungsgegenstände der von ihr erteilten Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung handelt.

Für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

## **20**

### **Gesetze des Bundes**

#### **20.1**

#### **Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils gelten-den Fassung (WHG)**

##### 20.1.1

§ 7 Absatz 2, 3 und 5

Koordinierung, Zuordnung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

##### 20.1.2

§ 8 Absatz 2

Entgegennahme der Unterrichtung über die Gewässerbenutzung bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schiff-fahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

##### 20.1.3

§ 8 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeige der Gewässerbenutzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

##### 20.1.4

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2

Entscheidungen betreffend Aufstauen und Absenken sowie das damit verbundene Entnehmen, Ableiten und Wiedereinleiten von Wasser bei Gewässern erster und zwei-ter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließ-lich ihrer Verbindungsstrecken und betreffend Stauanlagen gemäß § 75 LWG unab-hängig von der

Gewässerordnung

zuständig: BezReg

#### 20.1.5

##### § 9 Absatz 1 Nummer 3

Entscheidungen betreffend Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken  
zuständig: BezReg

#### 20.1.6

##### § 9 Absatz 1 Nummer 4

Entscheidungen betreffend Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei Schmutz- und Mischwassereinleitung aus öffentlichen Abwasseranlagen von mehr als 2 000 Einwohnerwerten  
zuständig: BezReg

#### 20.1.7

##### § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5

Entscheidungen betreffend Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a und Entnehmen, Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a  
zuständig: BezReg

#### 20.1.8

##### § 12, § 18

Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Versagung, Widerruf  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

#### 20.1.9

##### § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 6

Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, nachträgliche Auferlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

#### 20.1.10

##### § 17

Zulassung des vorzeitigen Beginns, Widerruf  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.11

§ 19 Absatz 3 und 4

Herstellung des Einvernehmens oder Benehmens, Antrag auf Widerruf oder nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen

zuständig: BezReg, sofern sie die ansonsten zuständige Wasserbehörde ist sowie im Falle des § 19 Absatz 2, wenn für die Benutzungen ansonsten mehrere untere Wasserbehörden zuständig wären

20.1.12

§ 20 Absatz 2

Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse, nachträgliche Anforderungen und Maßnahmen

zuständig: BezReg, sofern sie zuständige Wasserbehörde für das Recht oder die Befugnis ist

20.1.13

§ 21 Absatz 1

Entgegennahme der Anmeldung zur Eintragung

zuständig: BezReg

20.1.14

§ 22

Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen

zuständig: BezReg

20.1.15

§ 29 Absatz 2 und 3

Verlängerung der Frist

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.16

§ 30

Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

20.1.17

§ 34 Absatz 2

Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.18

§ 35 Absatz 3

Prüfung der Möglichkeit einer Wasserkraftnutzung, Zugänglichmachen des Ergebnisses

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.18a

§ 36 Absatz 2

Anordnung der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

20.1.19

§ 38 Absatz 3

Festlegung von Abweichungen zum Gewässerrandstreifen

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.20

§ 38 Absatz 5

Befreiung vom Verbot von Maßnahmen im Gewässerrandstreifen

bei Gewässern erster Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.21

§ 40 Absatz 2, 3 und 4

Zustimmung zur Übertragung der Unterhaltungslast, Anordnung zur Beseitigung von

Hindernissen oder Beeinträchtigungen, Anordnung der Ersatzvornahme

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.22

§ 42

Festlegung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflichten, Anord-

nungen, Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen, Festsetzung des Umfangs der

Kostenbeteiligung oder -erstattung

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

20.1.23

§ 49 Absatz 1, 2 und 3

Entgegennahme von Anzeigen, Bestimmung der Tiefe, Anordnung von Maßnahmen

zuständig: BezReg Arnsberg, sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Arbeit vorsieht

20.1.24

§ 50 Absatz 5

Anordnung der Untersuchung

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a

zuständig: BezReg

20.1.25

§ 51 Absatz 1 in Verbindung mit § 35 LWG

Festsetzen von Wasserschutzgebieten bei Entnahmen von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einver-

nehmen mit der BezReg Arnsberg

20.1.26

§ 52 Absatz 2 Vorläufige

Anordnungen

bei Entnahmen von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a

zuständig: BezReg

20.1.27

§ 53 Absatz 2 und 3

Anerkennung einer Heilquelle und Widerruf der Anerkennung, Entscheidung über besondere Betriebs- und Überwachungspflichten

zuständig: BezReg

20.1.28

§ 53 Absatz 4

Festsetzen von Heilquellenschutzgebieten durch Verordnung

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

20.1.29

§ 57 Absatz 4

Festlegung eines längeren Zeitraums

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

20.1.30

§ 61 Absatz 2

Entgegennahme von Aufzeichnungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

20.1.31

§ 68 Absatz 1 und 2

Planfeststellung, Plangenehmigung

20.1.31.1

des Gewässerausbaus bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken, mit Ausnahme von Gewässerausbauten an Gewässern zweiter Ordnung, für die nach Anlage 1 des UVPG weder eine unbedingte UVP-Pflicht noch eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist

zuständig: BezReg

20.1.31.2

für Deich- und Dammbauten (§ 67 Absatz 2) bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern

zuständig: BezReg

20.1.31.3

des Gewässerausbaus bei Talsperren (§ 75 Absatz 1 LWG) und Rückhaltebecken (§ 75 Absatz 2 LWG)

zuständig: BezReg

20.1.32

§ 73 Absatz 1, 5 und 6

Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung der Risikogebiete, Entscheidungen und Maßnahmen zum Verzicht auf die Bewertung, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig: BezReg

20.1.33

§ 73 Absatz 4

Austausch bedeutsamer Informationen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg

20.1.34

§ 74 Absatz 1 und 6

Erstellen von Gefahrenkarten und Risikokarten, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig: BezReg

20.1.35

§ 74 Absatz 5

Austausch von Informationen

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg

20.1.36

§ 75 Absatz 1 und 6

Erstellen von Risikomanagementplänen, Überprüfung und Aktualisierung

zuständig:

BezReg Münster für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Ems

BezReg Düsseldorf für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Rhein

BezReg Köln für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Maas

BezReg Detmold für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Weser

20.1.37

§ 78, 78a

Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Absatz 2), Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 78 Absatz 5), Zulassung von Maßnahmen (§ 78a Absatz 2)

bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg

20.1.38

§ 79 Absatz 1

Veröffentlichung, Förderung der aktiven Beteiligung, Koordinierung

zuständig: BezReg Münster für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Ems

BezReg Düsseldorf für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Rhein

BezReg Köln für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Maas

BezReg Detmold für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Weser

20.1.39

§ 80 Absatz 2

Koordinierung

zuständig: BezReg

20.1.40

§ 82 Absatz 5

Untersuchung der Ursachen, Überprüfung und Anpassung der Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme, Aufnahme nachträglich erforderlicher Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm

zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist

20.1.41

§ 82 Absatz 6

Zulassung von Einleitungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerbenutzung zuständig ist

20.1.42

§ 83 Absatz 3

Erstellung detaillierter Programme und Bewirtschaftungspläne

zuständig: BezReg

20.1.43

§ 83 Absatz 4

Entgegennahme von Stellungnahmen zum Bewirtschaftungsplan

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

Entgegennahme von Stellungnahmen zu den detaillierten Programmen und Bewirtschaftungsplänen für Teileinzugsgebiete

zuständig: BezReg

20.1.44

§ 85

Förderung der aktiven Beteiligung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; Kr/KrfStadt

20.1.45

§ 88 Absatz 1, 2 und 3

Erhebung und Verwendung von Informationen, Entgegennahme von Informationen und Auskünften, Weitergabe von Informationen und Auskünften

zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist

20.1.46

§ 96 Absatz 2 und 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

20.1.47

§ 98 Absatz 2

Hinwirkung auf eine gütliche Einigung und Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

20.1.48

§ 99

Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

20.1.49

§ 100 Absatz 1 und 2

Anordnung von Maßnahmen, Überprüfung und Anpassung von Zulassungen  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

20.1.50

§ 101 Absatz 1 und 2

Maßnahmen der Gewässeraufsicht

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

## **20.2**

**Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung (AbwAG)**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUK

## **20.3**

**Wassersicherungsgesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung (WasSiG)**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: BezReg

## **21**

**Verordnungen des Bundes**

### **21.1**

**Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung (GrwV)**

21.1.1

§ 2 Absatz 1 Nummer 1

Überprüfung und Aktualisierung der Festlegung von Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

zuständig: LANUK

21.1.2

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 Beschreibung  
der Grundwasserkörper

zuständig: BezReg

21.1.3

§ 3

Einstufung und weitergehende Beschreibung gefährdeter Grundwasserkörper, Überprüfung und Aktualisierung der weitergehenden Beschreibung

zuständig: BezReg

21.1.4

§ 4 Absatz 1

Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands

zuständig: BezReg

21.1.5  
§ 5 Absatz 1 und 2  
Festlegung von Schwellenwerten  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.6  
§ 5 Absatz 3 und 4  
Abstimmung der Schwellenwerte mit Nachbarstaaten, Aufnahme von Informationen in den Bewirtschaftungsplan  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.7  
§ 6 Absatz 1 und 2  
Ermittlung und Beurteilung des chemischen Gewässerzustandes, Ermittlung der flächenhaften Ausdehnung der Belastung  
zuständig: BezReg und LANUK

21.1.8  
§ 7 Absatz 1  
Einstufung des chemischen Gewässerzustandes  
zuständig: BezReg und LANUK

21.1.9  
§ 7 Absatz 4  
Veranlassung erforderlicher Maßnahmen bei Überschreitungen der Schwellenwerte  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Maßnahme zuständig ist

21.1.10  
§ 7 Absatz 5  
Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Bewirtschaftungsplan  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.1.11  
§ 8 Absatz 1 und 2  
Überprüfung und Aktualisierung der Bestimmung der Grundwasserkörper mit weniger strengen Zielen  
zuständig: BezReg

21.1.12  
§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2  
Errichtung und Betrieb von Messstellen, Durchführung einer Überwachung  
zuständig: LANUK

21.1.13  
§ 9 Absatz 2 Satz 1  
Aufstellung eines Programms für die Überwachung  
zuständig: BezReg

21.1.14  
§ 10 Absatz 1 und 4  
Ermittlung steigender Trends, Wiederholung der Trendermittlung  
zuständig: LANUK

21.1.15

§ 10 Absatz 2

Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr, Festlegung früherer Ausgangskonzentrationen, Bestimmung einer höheren Ausgangskonzentration  
zuständig: BezReg

21.1.16

§ 12 Absatz 1

Kartenmäßige Darstellung des Grundwasserzustandes und der Trends  
zuständig: LANUK

21.1.17

§ 13 Absatz 1

Führen eines Bestandsverzeichnisses über zugelassene Einträge  
zuständig: die Behörde, die für die Zulassung der Einträge zuständig ist

21.1.18

§ 14 Absatz 1

Überprüfung und Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

## **21.2**

**Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung (OGewV)**

21.2.1

§ 3

Überprüfung und Aktualisierung von Bestimmungen  
zuständig: LANUK

21.2.2

§ 4 Absatz 1, 2 und 4

Überprüfung und Aktualisierung von Zusammenstellungen, Beurteilungen sowie Ermittlungen und Beschreibungen, Erstellen einer Bestandsaufnahme, Aktualisierung der Bestandsaufnahme

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken

zuständig: BezReg und LANUK

bei sonstigen Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer

zuständig: LANUK

21.2.3

§ 5 Absatz 1 und 2

Einstufung des ökologischen Zustands, Einstufung des ökologischen Potenzials bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer  
zuständig: LANUK

21.2.4

§ 6

Einstufung des chemischen Zustands

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer  
zuständig: LANUK

#### 21.2.5

##### § 7 Absatz 2

Kennzeichnung der Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen  
zuständig: LANUK

#### 21.2.6

##### § 8 Absatz 1

Überprüfung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen  
bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer  
zuständig: LANUK

#### 21.2.7

##### § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 8 Nummer 3.3

Festlegung einer abweichenden Umweltqualitätsnorm  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 21.2.8

##### § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 1, 2 und 4

Überblicksweise und operative Überwachung, Überprüfung und Aktualisierung der  
Überwachungsprogramme, Festlegung anderer Überwachungsfrequenzen und inter-  
valle  
bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer  
zuständig: LANUK

#### 21.2.9

##### § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 3

Überwachung zu Ermittlungszwecken

bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden  
Schiffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken  
zuständig: BezReg

#### 21.2.10

##### § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 9 Nummer 5

Überwachung von Entnahmestellen zur Trinkwassergewinnung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Erteilung des Entnahmerechts zuständig ist

#### 21.2.11

##### § 9 Absatz 2

Überwachung der Erfüllung der Anforderungen sowie der Einhaltung der Umweltquali-  
tätsnormen

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer  
zuständig: LANUK

#### 21.2.12

##### § 10 Absatz 1 und 2

Darstellung des ökologischen Zustands, des ökologischen Potenzials und des chemi-  
schen Zustands sowie Kennzeichnung

bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer  
zuständig: LANUK

21.2.13

§ 11 Absatz 1

Ermittlung langfristiger Trends, Überwachung, Festlegung eines anderen Intervalls bei Gewässern mit einem Einzugsgebiet von zehn Quadratkilometern oder größer  
zuständig: LANUK

21.2.14

§ 12 Absatz 1

Überprüfung und Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

### **21.3**

**Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) in der jeweils geltenden Fassung (IZÜV)**

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist die Behörde, die für die Industrieanlage zuständig ist.

### **21.4**

**Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils geltenden Fassung (TrinkwV 2001)**

21.4.1

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: Gesundheitsämter, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle als zuständig bestimmt ist

21.4.2

§ 9 Absatz 9

Erteilung der Zustimmung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.3

§ 10 Absatz 5

Erteilung der Zustimmung

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

21.4.4

§ 15 Absatz 3, 4 und 5

Bestimmung, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind, Erteilen der Zulassung, Bekanntmachung einer Liste der Untersuchungsstellen, regelmäßige Überprüfungen

zuständig: LANUK

21.4.5

§ 16 Absatz 5

Bestimmung, dass für die Maßnahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 21.4.6

##### § 19 Absatz 2, 3 und 4

Bestimmung, dass für die Probennahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind, Festlegung weiterer Anforderungen, Bestimmung, dass für die Niederschriften einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 21.4.7

##### § 21 Absatz 2 Satz 1

Entgegennahme der Angaben  
zuständig: LANUK

#### 21.4.8

##### § 21 Absatz 2 Satz 2

Bestimmung, dass die Angaben auf Datenträgern oder auf anderem elektronischen Weg übermittelt werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 21.4.9

##### § 21 Absatz 2 Satz 3

Zuleitung des Berichts  
zuständig: LANUK

#### 21.4.10

##### Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4

Entgegennahme und Weiterleitung der Unterrichtung  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

#### 21.4.11

##### Anlage 3 Teil I laufende Nummer 21 in Verbindung mit Anmerkung 4

Entgegennahme und Weiterleitung des Beschlusses und der Ergebnisse  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

### **21.5**

#### **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung (AwSV)**

#### 21.5.1

##### § 52

Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (Absatz 1), Entgegennahme der Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Verlangen einer Beglaubigung der Kopie und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 2), Verlangen der Vorlage der gleichwertigen Anerkennung in beglaubigter deutscher Übersetzung und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 3), Entgegennahme der Benennung einer vertretungsberechtigten natürlichen Person und des Nachweises der Vertretungsbefugnis (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)  
zuständig: LANUK

#### 21.5.2

##### § 53 Absatz 6

Entscheidung über das Abweichen von den Anforderungen an die Fachkunde und Erfahrung

zuständig: LANUK

#### 21.5.3

##### § 54

Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (Absatz 1 Satz 1), Aufforderung an die Sachverständigenorganisation, die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben (Absatz 1 Nummer 2), Aufforderung an die Sachverständigenorganisation, einem Fachbetrieb die Zertifizierung zu entziehen (Absatz 1 Nummer 4), befristete Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (Absatz 2 Satz 2)

zuständig: LANUK

#### 21.5.4

##### § 55

Anordnung der Aufhebung einer Bestellung (Nummer 1 Buchstabe c), Entgegennahme der Anzeigen nach Nummer 2 (Nummer 2), Entgegennahme der Angaben nach Nummer 6 Buchstaben a bis c (Nummer 6), Entgegennahme der Mitteilung über den Wechsel der vertretungsberechtigten Person (Nummer 7), Entgegennahme der Mitteilung über die Auflösung der Sachverständigenorganisation (Nummer 10)

zuständig: LANUK

#### 21.5.5

##### § 56 Absatz 1

Verlangen der Vorlage des Prüftagebuchs und dessen Entgegennahme

zuständig: LANUK

#### 21.5.6

##### § 57

Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (Absatz 1), Entgegennahme der Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Verlangen einer Beglaubigung der Kopie und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 2), Verlangen der Vorlage der gleichwertigen Anerkennung in beglaubigter deutscher Übersetzung und deren Entgegennahme (Absatz 2 Satz 3), Entgegennahme der Benennung einer vertretungsberechtigten natürlichen Person und des Nachweises der Vertretungsbefugnis (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

zuständig: LANUK

#### 21.5.7

##### § 58 Absatz 2

Entscheidung über das Abweichen von den Anforderungen an die Fachkunde und Erfahrung

zuständig: LANUK

21.5.8

§ 59 Absatz 1

Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (Absatz 1), Aufforderung an die Güte- und Überwachungsgemeinschaft, einem Fachbetrieb die Zertifizierung zu entziehen (Absatz 1 Nummer 2), befristete Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 2)

zuständig: LANUK

21.5.9

§ 60

Anordnung der Aufhebung einer Bestellung (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c), Entgegennahme der Anzeigen (Absatz 1 Nummer 2), Entgegennahme der Mitteilung über eine Änderung der Organisationsstruktur (Absatz 1 Nummer 3), Entgegennahme der Mitteilung über den Wechsel der vertretungsberechtigten Person (Absatz 1 Nummer 4), Entgegennahme der Mitteilung über die Auflösung der Sachverständigenorganisation (Absatz 1 Nummer 9)

zuständig: LANUK

21.5.10

§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Entgegennahme der Übermittlung der bei Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse

zuständig: LANUK

## **22**

### **Gesetze des Landes**

#### **22.1**

**Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (LWG)**

##### **22.1.1**

§ 6 Absatz 2 Satz 1

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

## 22.1.2

### § 9

Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gewässerbettes (Absatz 1 Satz 2) und Fristverlängerung bei Vorliegen besonderer Gründe (Absatz 4 Satz 2) an Gewässern zweiter Ordnung

zuständig: BezReg

## 22.1.3

### § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie bei Inseln

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

## 22.1.4

Rechtsnachfolge

### 22.1.4.1

#### § 16 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige der Rechtsnachfolge

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

### 22.1.4.2

#### § 16 Satz 2

Eintragung der Änderung in das Wasserbuch

zuständig: BezReg

## 22.1.5

### § 19

Zulassung des Befahrens mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischem Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern als Gemeingebrauch (Absatz 6 Satz 1)

zuständig: BezReg

## 22.1.6

### § 20 Satz 1 und 2

Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens im Uferbereich auch durch ordnungsbehördliche Verordnung

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren BezReg

## 22.1.7

### § 21

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder eines Verwaltungsakts zur Regelung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

#### 22.1.8

##### § 25

Anordnung der Beseitigung einer Benutzungsanlage, Anordnung, den früheren Zustand wiederherzustellen (Absatz 2 Satz 1 und 2), Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Anlage zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers (Absatz 3 Satz 2)  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

#### 22.1.9

##### § 26

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens (Satz 1), Entgegennahme der Verpflichtungserklärung (Satz 3 und Satz 4), Festsetzung des zu erstattenden Betrags (Satz 5), Fristbestimmung (Satz 6) und Befreiung von der Sicherheitsleistung (Satz 9)  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

#### 22.1.10

##### § 28 Absatz 4 Satz 2

Entgegennahme der Anzeige, den Nutzungszweck der Wasserkraftanlage zu ändern  
zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

#### 22.1.11

##### § 29

Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigen der Staumarke (Absatz 3, Absatz 5 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte (Absatz 4), Genehmigung der die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (Absatz 5 Satz 1)  
zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 75 Absatz 1 und 2) BezReg

#### 22.1.12

##### § 31

Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Aufhebung von Gewässerrandstreifen sowie zur abweichenden oder weitergehenden Regelung von Gewässerrandstreifen (Absatz 5 Satz 1), Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Aufhebung von Gewässerrandstreifen (Absatz 5 Satz 2), Erteilung einer widerruflichen Befreiung (Absatz 6 Satz 2)  
zuständig: bei Gewässern erster Ordnung BezReg

#### 22.1.13

##### § 33

Genehmigung des dauernden Außerbetriebsetzens und Beseitigens (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 1), Entgegennahme der Verpflichtungserklärung (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 3 und Satz 4), Festsetzung des zu erstattenden Betrags (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 5), Fristbestimmung (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 6), Befreiung von der Sicherheitsleistung (Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 9), Befreiung von der Pflicht zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen (Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige bei Änderung einer Anlage zur Benutzung von Grundwasser (Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Satz 2)  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Gewässerbenutzung zuständig ist

#### 22.1.14

##### § 35

Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung (Absatz 1 Satz 1)

zuständig bei Wasserschutzgebieten zum Schutz von Entnahmen von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

#### 22.1.15

##### § 36

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung

(Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Satz 1), Untersagung von Handlungen (Absatz 2 Satz 1)

zuständig: BezReg

sofern abbauwürdige Mineralien in dem festzusetzenden Gebiet anstehen: im Einvernehmen mit der BezReg Arnsberg

#### 22.1.16

##### § 37

Entgegennahme der Untersuchung (Absatz 3), Sicherstellung der Einstellung von Wasserentnahmen (Absatz 4 Satz 2)

zuständig: bei Entnahmen von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a BezReg

#### 22.1.17

##### § 38

Entgegennahme (Absatz 3 Satz 2), Prüfung und Beanstandung des Wasserversorgungskonzepts (Absatz 3 Satz 3)

zuständig: BezReg

#### 22.1.18

##### § 41

Entgegennahme der Anzeige (Satz 1), Treffen von Regelungen (Satz 3)

zuständig: bei Entnahmen von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a BezReg

#### 22.1.19

##### § 42

Zulassung der Untersuchung durch das betroffene Unternehmen (Absatz 1 Satz 2),

Entgegennahme der vorzulegenden Untersuchungsergebnisse (Absatz 1 Satz 3 und 4)

zuständig: bei Entnahmen von mehr als 600 000 m<sup>3</sup>/a BezReg

#### 22.1.20

##### § 47

Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts (Absatz 1 Satz 1), Beanstandung des Abwasserbeseitigungskonzepts, Festlegung von Maßnahmen und Fristen (Absatz 2

Satz 1), Entgegennahme der Anzeige (Absatz 2 Satz 3), Beanstandung des

Abwasserbeseitigungskonzepts, Festlegung von Maßnahmen und Fristen (Absatz 2 Satz 4)

zuständig: BezReg

#### 22.1.21

##### § 49 Absatz 6

Freistellung der Gemeinde von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben einschließlich der von diesen genutzten Flächen und aus anderen Anlagen und deren Übertragung auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage (Satz 1), Übertragung der Abwasserbehandlung auf einen gewerblichen Betrieb (Satz 4)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

#### 22.1.22

##### § 50 Absatz 1

Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung (Satz 1), Anordnung der gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung (Satz 2)

zuständig: BezReg mit folgenden Ausnahmen:

Zusammenschlüsse von Abwasserbeseitigungspflichtigen von Grundstücken außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 49 Absatz 5),

Zusammenschlüsse von nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken zur gemeinsamen Beseitigung von Niederschlagswasser

#### 22.1.23

##### § 52 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Satz 2), Genehmigung der Übertragung auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Satz 5)

zuständig: BezReg

#### 22.1.24

##### § 52 Absatz 2

Entgegennahme, Prüfung und Beanstandung des Nachweises über den Investitionsbedarf

zuständig: BezReg

#### 22.1.25

##### § 53

Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflicht in Einzelfällen (Absatz 1 Satz 3), Entgegennahme des Abwasserbeseitigungskonzepts (Absatz 3 Satz 1), Anordnung der Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzepts (Absatz 3 Satz 4), Entgegennahme der Anzeige der Übernahme weiterer Maßnahmen der Abwasserbeseitigung (Absatz 4 Satz 3)

zuständig: BezReg

#### 22.1.26

##### § 55

Festsetzen der Ausgleichszahlung

zuständig: BezReg

#### 22.1.27

##### § 57 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige (Satz 1), Treffen von Regelungen (Satz 2), Verlangen des Bestandsplans und des Plans über den Betrieb bei öffentlichen Kanalisationsnetzen und deren Entgegennahme (Satz 6)

zuständig: bei Anlagen zur Behandlung von Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2 000 Einwohnerwerten BezReg

#### 22.1.28

##### § 57 Absatz 2 Satz 2

Bauartzulassung von Abwasserbehandlungsanlagen

zuständig: LANUK

#### 22.1.29

##### § 58 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige (Satz 1), Anordnung einer Genehmigungspflicht (Satz 2) sowie Genehmigung der Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zuständig ist

#### 22.1.30

##### § 58 Absatz 2

Feststellung einer Genehmigungspflicht, Aufforderung zur Beantragung einer Genehmigung und Erteilung der Genehmigung

zuständig: BezReg

#### 22.1.31

##### § 58 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der privaten Abwasseranlage zuständig ist

#### 22.1.32

##### § 58 Absatz 4 Satz 1

Vorlage eines Verzeichnisses der genehmigungsbedürftigen Indirekteinleitungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung aus der öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zuständig ist

#### 22.1.33

##### § 59 Absatz 2

Verpflichtung des Indirekteinleiters zur Selbstüberwachung (Satz 1), Zulassung der Eigenuntersuchung durch den Indirekteinleiter (Satz 2), Entgegennahme der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse, Bestimmung der Zeitabstände für die Vorlage (Satz 3)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

#### 22.1.34

##### § 59 Absatz 3

Verpflichtung des Betreibers zur Überprüfung durch einen Sachverständigen (Satz 2), Festlegung von Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfung (Satz 3), Entgegennahme des Prüfergebnisses des Sachverständigen (Satz 4), Entgegennahme der Mitteilung des Betreibers über die Mängelabstellung (Satz 5)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwasseranlage zuständig ist

22.1.35

§ 62 Absatz 5 Satz 2 und 4

Genehmigung der Übertragung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung  
zuständig: BezReg

22.1.36

§ 63

Zustimmung zur Unterhaltungsvereinbarung (Absatz 1 Satz 1), Widerruf der  
Zustimmung (Absatz 1 Satz 3), Anordnung der Ersatzvornahme (Absatz 2 Satz 2)  
zuständig bei Gewässern erster und zweiter Ordnung: BezReg

22.1.37

§ 65

Feststellung der Gewässerunterhaltungspflicht im Streitfall (Satz 1), Festsetzung des  
Schadensersatzes (Satz 2)  
zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung BezReg

22.1.38

§ 68 Satz 2

Anhaltung zur Erfüllung der Gewässerausbaupflicht und Fristsetzung  
zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung: BezReg

22.1.39

§ 70

Festsetzung des Vorteilsausgleichs im Streitfall (Absatz 1 Satz 2),  
zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung  
stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.40

§ 70 Absatz 3 Satz 1

Umlage der Aufwendungen des Landes oder Bundes auf die Gemeinden für  
Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen von Gewässern erster Ordnung, die auch den  
besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen  
zuständig: BezReg

22.1.41

§ 73

Ausübung des Vorkaufsrechts (Absatz 2 Satz 1), Entgegennahme der Mitteilung über  
den Vertragsinhalt (Absatz 2 Satz 4)  
zuständig: BezReg

22.1.42

§ 73 Absatz 4 Satz 1

Führung und Veröffentlichung eines Verzeichnisses über Grundstücke, für die ein  
Vorkaufsrecht besteht  
zuständig: LANUK

#### 22.1.43

##### § 74

Unterstützung und Sicherstellung der Abstimmung (Absatz 1 Satz 2), Aufteilung der Einteilung in kleinere wasserwirtschaftliche Einheiten (Absatz 1 Satz 3), Entgegennahme der Maßnahmenübersicht zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung (Absatz 2 Satz 1), Beanstandung der Maßnahmenübersicht, Festlegung von Maßnahmen und Fristen (Absatz 3 Satz 1 und 4), Entgegennahme der Anzeige (Absatz 3 Satz 3), Vorgabe von Maßnahmen und Fristsetzung (Absatz 4 Satz 1)

zuständig: BezReg

#### 22.1.44

##### § 76 in Verbindung mit § 29

Setzen, Erneuern, Versetzen und Berichtigten der Staumarke (Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 3, Absatz 5 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige der Beschädigung und Änderung der Staumarke und Festpunkte (Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 4), Genehmigung der die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (Absatz 4 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 Satz 1), Entgegennahme des Sicherheitsberichtes (Absatz 5 Satz 2), Verpflichten des Betreibers zur Anlagenüberprüfung, Einvernehmenserklärung (Absatz 5 Satz 3), Feststellung der Notwendigkeit von Sicherheitsvorkehrungen (Absatz 6)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist

#### 22.1.45

##### § 78

Einschränkung des Unterhaltungsumfangs (Absatz 2 Satz 4), Befreiung von der Verpflichtung zur Wiederherstellung eines Deichs (Absatz 3 Satz 2), Festsetzung des Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung (Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 42 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes), Heranziehung der Gemeinden zur Unterhaltung (Absatz 4 Satz 1), Zustimmung zur Vereinbarung (Absatz 5 Satz 1), Widerruf der Zustimmung (Absatz 5 Satz 2), Entgegennahme der Anzeige der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts (Absatz 6 Satz 2)

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern BezReg

#### 22.1.46

##### § 79 Satz 3

Festlegung des Beitrags im Streitfall

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern BezReg

#### 22.1.47

##### § 80

Entscheidung über die Unterhaltungspflicht und Festlegung der nach § 81 Absatz 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen und Pflichten

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern BezReg

22.1.48

§ 82

Genehmigung von Maßnahmen bei Hochwasserschutzanlagen (Absatz 1 Satz 3), Befreiung vom Verbot nach Absatz 1 (Absatz 2 Satz 1), Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung mit weitergehenden Regelungen zum Schutz von Deichen (Absatz 3 Satz 1)

zuständig: bei Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern BezReg

22.1.49

§ 83 in Verbindung mit § 76 WHG

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 und 3), Auslegung des Verordnungsentwurfs und der Karten des Überschwemmungsgebiets, Hinweisung durch ortsübliche Bekanntmachung (Absatz 2 Satz 3), Veranlassung der Auslegung von Unterlagen (Absatz 2 Satz 4), Auslegung der Karten des Überschwemmungsgebiets (Absatz 3 Satz 3), Auslegung der Karten vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (Absatz 4 Satz 1)

zuständig: BezReg

22.1.50

§ 84

Führung des Hochwasserschutzregisters (Absatz 2 Satz 2), Erteilung der Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (Absatz 3 Satz 2)

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.51

§ 87

Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit sowie öffentliche Bekanntmachung  
zuständig:

BezReg Münster für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Ems

BezReg Düsseldorf für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Rhein

BezReg Köln für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Maas

BezReg Detmold für den Risikomanagementplan Anteil NRW an der Flussgebietseinheit Weser

22.1.52

§ 88

Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms (Absatz 1 Satz 2), Auslegung der Risikomanagementpläne (Absatz 1 Satz 3)

zuständig: BezReg

22.1.53

§ 89 Absatz 1

Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (Satz 1), Erteilung einer Auskunft (Satz 6)

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUK

22.1.54

§ 89 Absatz 1 Satz 4

Ermittlung des Standes der Technik, Beteiligung an dessen Entwicklung  
zuständig: LANUK

22.1.55

§ 89 Absatz 3 Satz 1

Entgegennahme von wasserwirtschaftlichen Daten  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium; BezReg; LANUK

22.1.56

§ 90

Führung von Verzeichnissen und Karten über festgesetzte und vorläufig gesicherte  
Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (Satz 1),  
Aufbewahrung der Karten (Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Festsetzung oder vorläufige Sicherung zuständig  
ist

22.1.57

§ 91

Anlegung und Führung des Wasserbuchs  
zuständig: BezReg

22.1.58

§ 93 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

Gewässeraufsicht

22.1.58.1

Gewässer und Gewässerschau (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 95)

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung  
stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

22.1.58.2

Benutzung der Gewässer (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Benutzung zuständig ist

22.1.58.3

Indirekteinleitungen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Indirekteinleitung zuständig ist

22.1.58.4

Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung (Absatz 1  
Satz 1 Nummer 4)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Entnahme zuständig ist

22.1.58.5

Überschwemmungsgebiete (Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden  
Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

#### 22.1.58.6

Talsperren und Rückhaltebecken (Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)  
zuständig: BezReg, sofern sie für das Planfeststellungs- oder  
Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zuständig ist

#### 22.1.58.7

Deiche und Deichschau (Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und § 95)  
zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung  
stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein  
auch die Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern BezReg

#### 22.1.58.8

Anlagen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 9)  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung oder Genehmigung der Anlage  
zuständig ist

#### 22.1.59

§ 93 Absatz 1 Satz 2

Aufforderung zur Antragstellung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung zuständig ist

#### 22.1.60

§ 94 Satz 3

Probeentnahmen und Untersuchungen, Beauftragung von Untersuchungsstellen

zuständig: LANUK

#### 22.1.61

§ 96 Absatz 1 Satz 1

Kostenauflegung

zuständig: BezReg, sofern sie nach § 93 für die Gewässeraufsicht zuständig ist

#### 22.1.62

§ 97

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen, Betretungsrechte

#### 22.1.62.1

Anordnung der Duldung (Absatz 1 Satz 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für den Gewässerausbau zuständig ist

#### 22.1.62.2

Anordnung der Duldung (Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Maßnahme nach § 77 oder die Unterhaltung der  
Hochwasserschutzanlage zuständig ist

#### 22.1.62.3

Anordnung der Duldung (Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Durchführung der Gewässer- oder Deichschau  
zuständig ist

#### 22.1.62.4

Anordnung der Duldung (Absatz 4 Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässerunterhaltung zuständig ist

#### 22.1.62.5

Festsetzen der Höhe des Schadensersatzes (Absatz 6 Satz 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Anordnung der Duldung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 zuständig ist

#### 22.1.63

##### § 100

Wasser- und Hochwassergefahr

#### 22.1.63.1

Anforderung von Hilfeleistung (Absatz 1), Anforderung von Hilfeleistung und Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Beförderungsmitteln und Baustoffen (Absatz 2 Satz 1), Festsetzung der Höhe der Entschädigung (Absatz 2 Satz 6)

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken BezReg

#### 22.1.63.2

Anordnung des Einsatzes von Stauanlagen (Absatz 3)

zuständig: bei Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie bei Talsperren und Rückhaltebecken (§ 75 Absatz 2 und 3) BezReg

#### 22.1.64

##### § 108

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

zuständig: BezReg

#### 22.1.65

##### § 109 Absatz 1 Satz 1

Heranziehung von Sachverständigen, Anordnung Unterlagen vorzulegen

zuständig: BezReg, sofern sie für das jeweilige Verfahren, die Gewässeraufsicht oder Abnahme zuständig ist

#### 22.1.66

##### § 110 Absatz 1

Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage, bei Benutzungsanlagen für die Zulassung der Benutzung zuständig ist

#### 22.1.67

##### § 111 Satz 1

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

#### 22.1.68

##### § 118

Schifffahrt

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausübung der Schifffahrt und zum Verhalten in Häfen und an Umschlagstellen (Absatz 2 Satz 1)

zuständig: BezReg

#### 22.1.69

##### § 120 Absatz 1

Errichtung und Ausübung eines Fährbetriebs

zuständig: BezReg

22.1.70

§ 121 Absatz 1 Satz 1

Ausschluss einzelner Strecken

zuständig: bei Gewässern erster Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie bei künstlichen Gewässern und Talsperren BezReg

22.1.71

§ 122 Absatz 3 Satz 1

Entgegennahme der Anzeige

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Anlage zuständig ist

## **22.2**

**Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung (WasEG)**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUK

## **22.3**

**Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der jeweils geltenden Fassung (AbwAG NRW)**

22.3.1

§ 3 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme (Satz 1 und 2)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Genehmigung der Anlage zuständig ist; LANUK

22.3.2

§ 3 Absatz 2

Entgegennahme der Nachweise (Satz 1), Verlangen von Sachverständigengutachten und Bestätigungen (Satz 2)

zuständig: LANUK

22.3.3

§ 3 Absatz 3

Entgegennahme der Angaben und Unterlagen (Satz 3), Verlangen eines Messprogramms und dessen Abstimmung (Satz 4)

zuständig: LANUK

22.3.4

§ 3 Absatz 5

Entgegennahme der Anzeige nach § 57 Absatz 1 des Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung (Satz 1), Entgegennahme des Nachweises über die Anpassung der Anlage (Satz 3)

zuständig: LANUK

22.3.5

§ 4 Satz 2

Schätzung des Wirkungsgrades von Nachklärteichen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

### 22.3.6

#### § 5 Absatz 1

Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge und der Überwachungswerte (Satz 1), nachträgliche Ergänzung bereits erteilter Bescheide (Satz 3), Überprüfung und Neufestsetzung der Jahresschmutzwassermenge (Satz 4), Entgegennahme der Ermittlungsergebnisse zur Jahresschmutzwassermenge (Satz 5)

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

### 22.3.7

#### § 5 Absatz 5 Satz 1

Erlass einer Rechtsverordnung über die Berechnung der Zahl der Schadeinheiten bei Flusskläranlagen

zuständig: BezReg

### 22.3.8

#### § 5 Absatz 6

Entgegennahme der in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmenden Angaben

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

### 22.3.9

#### § 5 Absatz 7 Satz 1

Entgegennahme der Erklärung

zuständig: LANUK

### 22.3.10

#### § 5 Absatz 8 Satz 8

Entgegennahme der Messergebnisse

zuständig: LANUK

### 22.3.11

#### § 6 Satz 1

Überwachung nach § 4 Absatz 4 und 5 und § 6 Absatz 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes

zuständig: BezReg, sofern sie für die Überwachung der Abwassereinleitung zuständig ist

### 22.3.12

#### § 7 Absatz 2

Schätzung der Überwachungswerte und der Jahresschmutzwassermenge

zuständig: LANUK

### 22.3.13

#### § 8 Absatz 2

Entgegennahme des Antrags (Satz 1 und 4), Entgegennahme der Nachweisunterlagen, Verlängerung der Frist (Satz 5)

zuständig: LANUK

### 22.3.14

#### § 9 Satz 1

Schätzung der Vorbelastung

zuständig: LANUK

22.3.15

§ 10

Entgegennahme der Daten und Unterlagen (Satz 1), Verlängerung der Frist (Satz 3)  
zuständig: LANUK

22.3.16

§ 11 Absatz 1 Satz 1

Festsetzung der Abgabe  
zuständig: LANUK

22.3.17

§ 13

Einziehung der Abgabe (Absatz 1), Stundung der Abgabe (Absatz 2), Erlass der Abgabe (Absatz 3), Niederschlagung der Abgabe (Absatz 4)  
zuständig: LANUK

22.3.18

§ 16 Absatz 2

Förderung von Maßnahmen  
zuständig: BezReg

## **23**

### **Verordnungen des Landes**

#### **23.1**

**Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung (SüwVO Abw)**

##### 23.1.1

Vollzug der Aufgaben nach Teil 1 dieser Verordnung  
zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist

##### 23.1.2

Vollzug der Aufgaben nach § 7 bis 11 dieser Verordnung  
zuständig: BezReg Arnsberg, sofern die Abwasseranlagen im Zusammenhang mit einem bergrechtlichen Betriebsplan stehen

##### 23.1.3

§ 12 Absatz 1

Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde im Übrigen  
zuständig: LANUK

##### 23.1.4

§ 12 Absatz 4

Zusammenführung der Listen, Zurverfügungstellung der landesweiten Liste  
zuständig: LANUK

##### 23.1.5

§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4

Zurverfügungstellung des Fragenkatalogs an die in der landesweiten Liste aufgeführten Schulungsinstitute  
zuständig: LANUK

### 23.1.6

#### § 13 Absatz 3

Führen einer Liste der Schulungsinstitutionen, Überprüfung des Schulungskonzeptes, Streichung einer Schulungsinstitution aus der Liste, Information über die landesweite Liste

zuständig: LANUK

### 23.1.7

#### § 14 Nummer 2

Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit

zuständig: LANUK

## 23.2

### **Kommunalabwasserverordnung vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung (KomAbwV)**

#### § 5 Absatz 1

Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

## 23.3

### **Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung (SüwV-kom)**

#### § 5 Absatz 3

Feststellung der Sach- und Fachkunde der Prüfstelle, Anerkennung

zuständig: LANUK

## 3

### **Abfallrecht**

Soweit die BezReg Arnsberg als Bergbehörde zuständig ist, ist bei Zulassungs- und Änderungsverfahren das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen BezReg herzustellen.

Für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung für Deponien der Klassen 0 im Sinne von § 2 Nummer 6 DepV keine Anwendung.

Für Deponien der Klasse I ist die BezReg nicht zuständig, soweit deren Stilllegung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 KrWG bis zum (Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung) angezeigt worden ist.

Für den Vollzug von § 18 KrWG findet § 2 dieser Verordnung keine Anwendung.

## **30**

### **Gesetze des Bundes**

#### **30.1**

#### **Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung (KrWG)**

##### 30.1.1

###### § 12 Absatz 5

Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung  
zuständig: LAVE

##### 30.1.2

###### § 28 Absatz 2

Zulassung von Ausnahmen zur Beseitigung von Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen im Fall von pflanzlichen Abfällen

beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald

zuständig: Landesbetrieb Wald und Holz, das LANUK für die Waldflächen in

Nationalparks

im Übrigen: OrdB (soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind: im Benehmen mit dem LWK)

##### 30.1.3

###### § 46 Absatz 4

Auskunft über vorhandene Abfallbeseitigungsanlagen  
zuständig: BezReg; KrOrdB; BezReg Arnsberg

##### 30.1.4

###### § 47

Überwachung

##### 30.1.4.1

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 24 und 25 erlassenen Rechtsverordnungen und der Abfallbewirtschaftung

##### 30.1.4.1.1

soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird  
zuständig: OrdB

##### 30.1.4.1.2

soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird  
zuständig: Straßenbaubehörde des zuständigen Straßenbaulastträgers

##### 30.1.4.2

Überwachung im Zusammenhang mit der Tätigkeit von technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften auf der Grundlage der §§ 56 und 57  
zuständig: BezReg Düsseldorf

#### 30.1.4.3

Abfalltransportkontrollen auf öffentlichen Verkehrswegen, auch in Verbindung mit der NachwV und der AbfVerbrV  
zuständig: BezReg

#### 30.1.5

##### §§ 53 und 54

Anzeigen der und Erlaubnisse für Sammler und Beförderer, Händler und Makler  
zuständig: BezReg, soweit es sich um Sammler und Beförderer, Makler und Händler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben

#### 30.1.6

##### § 56 Absatz 5 Satz 3

Zustimmung zu Überwachungsverträgen in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung  
zuständig: BezReg Düsseldorf

#### 30.1.7

##### § 56 Absatz 6 Satz 2

Anerkennung von Entsorgergemeinschaften in Verbindung mit § 16 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung  
zuständig: BezReg Düsseldorf

#### 30.1.8

##### § 56 Absatz 8 Satz 2

Entzug des Zertifikats oder der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens  
zuständig: BezReg Düsseldorf

#### 30.1.9

##### § 62

Treffen der notwendigen Anordnungen im Einzelfall zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen  
zuständig: die für den Vollzug der Aufgabe zuständige Behörde

### 30.2

**Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung (AbfVerbrG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung**

#### 30.2.1

zuständig: BezReg, für Maßnahmen am Bestimmungsort im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden: im Benehmen mit DLWK

#### 30.2.2

##### § 15 Absatz 2

Zentrale Stelle für den Informationsaustausch über illegale Verbringungen und Verbringungen, die nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden können, sowie über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren; Anlaufstelle für das Umweltbundesamt  
zuständig: BezReg Düsseldorf

### **30.3**

#### **Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung (BattG)**

##### § 7 Absatz 1

Genehmigung eines Rücknahmesystems für Geräte-Altballerrien

zuständig: LANUK

### **30.4**

#### **Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung (VerpackG)**

##### 30.4.1

##### § 18 Absatz 1

Feststellung der Einrichtung eines Systems nach § 18 Absatz 1

zuständig: LANUK

##### 30.4.2

##### § 18 Absatz 3

Widerruf der Entscheidung nach § 18 Absatz 1

zuständig: LANUK

##### 30.4.3

##### § 18 Absatz 4

Verlangen einer Sicherheitsleistung

zuständig: LANUK

### **30.5**

#### **Einwegkunststofffondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124) in der jeweils geltenden Fassung (EWKFondsG)**

Ausstellung einer Bestätigung der Anspruchsberechtigung nach § 15 Absatz 2

Nummer 4

zuständig: BezReg

## **31**

### **Verordnungen des Bundes**

#### **31.1**

##### **Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung (AbfKlärV)**

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist der DLWK, gegenüber den KrOrdB der LWK; zuständige Naturschutzbehörde nach § 5 ist die untere Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung)

### 31.1.1

#### § 5 Absatz 5 Satz 1

Erteilung des Einvernehmens zur Anordnung von Untersuchungen  
zuständig: LANUK

### 31.1.2

#### § 6 Absatz 2 Satz 3

Einvernehmen zum Entfallen der Untersuchung  
zuständig: LANUK

### 31.1.3

#### § 21 Absatz 5

Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen  
zuständig: LANUK

### 31.1.4

#### § 22 Absatz 2 Satz 3

Verlangen, Entgegennahme und Überprüfung des Prüftagebuchs  
zuständig: LANUK

### 31.1.5

#### § 24 Absatz 2

Entgegennahme des Berichtes, Verkürzung der Berichtspflichten  
zuständig: LANUK

### 31.1.6

#### § 31 Absatz 1 Nummer 4

Einvernehmen zur Verlängerung der Frist oder Befreiung von der Pflicht zur Vorlage  
von Untersuchungsergebnissen  
zuständig: LANUK

### 31.1.7

#### § 33 Absatz 2 Satz 2

Notifizierung von Untersuchungsstellen, soweit der Antragsteller seinen Hauptsitz im  
Inland hat  
zuständig: LANUK

### 31.1.8

#### § 33 Absatz 3 Satz 2

Verlangen der Vorlage einer gültigen Akkreditierung  
zuständig: LANUK

### 31.1.9

#### § 33 Absatz 4

Vorlage von Nachweisen über Notifizierungen  
zuständig: LANUK

### 31.1.10

§ 34 Absatz 3 Satz 1 Entgegennahme von Angaben aus dem Register nach § 34  
Absatz 1 Nummer 2 bis 7  
zuständig: LANUK

31.1.11

§ 34 Absatz 3 Satz 2

Übermittlung von Angaben aus dem Register

zuständig: LANUK

Entgegennahme von Angaben aus dem Register

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.1.12

§ 34 Absatz 3 Satz 3

Übermittlung von Angaben aus dem Register an das Statistische Bundesamt

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

31.1.13

Anlage 2 Nummer 1.3 und 2.3

Zustimmung zu und Festlegung von Analysemethoden

zuständig: LANUK

## **31.2**

**Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung (AbfAEV)**

31.2.1

zuständig: BezReg, soweit es sich um Sammler, Beförderer, Händler und Makler handelt, die keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben

31.2.2

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der

Fachkunde zuständig: BezReg Düsseldorf

## **31.3**

**Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) in der jeweils geltenden Fassung (EfbV)**

31.3.1

§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde

zuständig: BezReg Düsseldorf

31.3.2

§ 26 Absatz 2 Satz 4

Gestattung der weiteren Führung des Zertifikats und des Überwachungszeichens

zuständig: BezReg Düsseldorf

### **31.4**

#### **Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, 2789) in der jeweils geltenden Fassung (AbfBeauftrV)**

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zum Erwerb der Fachkunde  
zuständig: BezReg Düsseldorf

### **31.5**

#### **Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils gel- tenden Fassung (NachwV)**

##### **31.5.1**

§ 6 Absatz 1 Satz 2

Entgegennahme einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises vom Erzeu-  
ger/Einsammler

zuständig: BezReg Düsseldorf

##### **31.5.2**

§ 6 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen mit dem Vermerk des Ab-  
laufs der 30 Kalendertage-Frist sowie der Eingangsbestätigung im Fall des § 5 Absatz  
5, Erfassung der Daten sowie Weitergabe der Daten und Weiterleitung der Ablichtung  
der Nachweiserklärungen an die für den Erzeuger zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

##### **31.5.3**

§ 7 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Entgegennahme einer Ablichtung der Nachweiserklärungen nach Zusendung durch den  
Entsorger, Bereitstellung der Ablichtung der Nachweiserklärung und der Daten für die  
Behörden des Entsorgers und Erzeugers

zuständig: BezReg Düsseldorf

##### **31.5.4**

§ 9 Absatz 4

Entgegennahme von Ablichtungen der Sammel-Entsorgungsnachweise von Einsamm-  
lern aus anderen Bundesländern mit Sammelgebiet in NRW

zuständig: BezReg Düsseldorf

##### **31.5.5**

§ 11 Absatz 2 Satz 2

Überwachung und Kontrolle der Begleitscheindaten durch Befugte

zuständig: BezReg

##### **31.5.6**

§ 11 Absatz 3

§ 13 Absatz 2 Satz 3

Entgegennahme der Begleitscheinausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) vom Entsorger

zuständig: BezReg Düsseldorf

### 31.5.7

#### § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 20 LKrWG

Überprüfung der Daten auf Plausibilität; Abgleich, Erhebung, Aufbereitung und Weitergabe der Daten an die für Erzeuger/Einsammler und Entsorger zuständigen Behörden und im Fall der Sammelentsorgung an die für das Einsammlungsgebiet zuständige Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

### 31.5.8

#### § 14

Entgegennahme und Zulassung des Antrages zur Nachweisführung nach Übertragung der Erzeuger- und Besitzerpflichten durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 3 oder § 18 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, in Anwendung der §§ 9, 12 und 13 NachwV (Sammelentsorgung)

zuständig: BezReg

### 31.5.9

#### § 19 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3

Zusendung des Entsorgungsnachweises an die zuständige Erzeuger-Behörde

zuständig: BezReg Düsseldorf

### 31.5.10

#### § 22 Absatz 2 Nummer 2

Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung von Nachweisvorgängen und des betrieblichen Kommunikationssystems bei Störung bei einem Nachweispflichtigen

zuständig: BezReg Düsseldorf

### 31.5.11

#### § 30 Absatz 2

Entgegennahme von gültigen Nachweiserklärungen zur Kenntnis vom Entsorger zur Fortgeltung ihrer Gültigkeit

zuständig: BezReg Düsseldorf

## 31.6

### **Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung (AltfahrzeugV)**

Überwachung der Pflicht eines Sachverständigen nach § 6 in Verbindung mit § 5, Bescheinigungen nur im Fall seiner öffentlichen Bestellung bzw. der Feststellung seiner Befähigung zu erteilen

zuständig: LANUK

## **31.7 Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung**

Sofern Flächen und Anlagen unter Bergaufsicht betroffen sind, ist die BezReg Arnsberg zuständig. Die Zuständigkeit nach Nummer 31.7.9 bleibt davon unberührt.  
Für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

### **31.7.1**

#### **§ 12 Absatz 2 Satz 1**

Entgegennahme des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 4  
zuständig: LANUK

### **31.7.2**

#### **§ 12 Absatz 2 Satz 2**

Bekanntgabe der Aufbereitungsanlagen, die über das Prüfungszeugnis nach § 12  
Absatz 2 Satz 1 verfügen, im Internet  
zuständig: LANUK

### **31.7.3**

#### **§ 13 Absatz 2 Satz 4**

Entgegennahme der Unterrichtung der zuständigen Behörde über die Einstellung der  
Fremdüberwachung  
zuständig: LANUK

### **31.7.4**

#### **§ 13 Absatz 3**

Bekanntgabe der Einstellung der Fremdüberwachung im Internet  
zuständig: LANUK

### **31.7.5**

#### **§ 13 Absatz 4 Satz 2**

Entgegennahme der Mitteilung der Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der  
Fremdüberwachung  
zuständig: LANUK

### **31.7.6**

#### **§ 13 Absatz 4 Satz 3**

Bekanntgabe der Wiederaufnahme der Fremdüberwachung im Internet  
zuständig: LANUK

### **31.7.7**

#### **§ 13a Absatz 1**

Anerkennung der Tätigkeit einer Güteüberwachungsgemeinschaft für Ersatzbaustoffe  
und Beteiligung der zuständigen Behörden anderer Länder bei länderübergreifenden  
Tätigkeitsbereich der Güteüberwachungsgemeinschaft  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

### 31.7.8

#### § 13b Absatz 4

Entgegennahme der Dokumentation über die Ergebnisse der Vorprüfung und Weitergabe der Ergebnisse der Vorprüfung an andere Behörden zu Überwachungszwecken im Wege der Amtshilfe

zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

### 31.7.9

#### § 23

Dokumentation über die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster, auch bei Anlagen nach § 2 Abs. 1

zuständig: Kreise und kreisfreie Städte“.

## 31.8

### **Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung (BioAbfV)**

Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Verordnung ist das LAVE; in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3, § 9 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 und 4 sowie des § 11 Absatz 2a die LWK; in den Fällen des § 9 Absatz 1 der DLWK.

Zuständige Forstbehörde im Sinne der Verordnung ist der Landesbetrieb Wald und Holz. In Nationalparks ist das Einvernehmen mit dem LANUK herzustellen.

Bei der Verbringung von Bioabfällen nach § 9a aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen ist die Behörde am Ort der ersten Abgabe der Bioabfälle oder die Behörde am Ort der Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Betriebsflächen zuständig.

### 31.8.1

#### § 3 Absatz 8 Satz 1

Bestimmung einer Untersuchungsstelle

zuständig: LANUK

### 31.8.2

#### § 4 Absatz 9 Satz 1

Bestimmung einer Untersuchungsstelle

zuständig: LANUK

### **31.9**

#### **Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung (VersatzV)**

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung  
zuständig: BezReg Arnsberg

### **31.10**

#### **Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung (GewAbfV)**

§ 11 Absatz 4 Satz 1  
Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle  
zuständig: BezReg Düsseldorf

### **31.11**

#### **Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung (DepV)**

§ 4 Nummer 2  
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang 5 Nummer 9  
zuständig: BezReg Düsseldorf

### **31.12**

#### **Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung**

§ 6 Absatz 6 Satz 1  
Bekanntgabe einer mit der Prüfung und Untersuchung durchführenden Stelle  
zuständig LANUK

### **31.13**

Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368) in der jeweils geltenden Fassung

§ 5 Absatz 2 Satz 2  
Notifizierung einer Untersuchungsstelle  
zuständig: LANUK

**32**  
**Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung (LKrWG)**

32.1

§ 4 Absatz 1

Ermittlung der Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und des für die Kreislaufwirtschaft relevanten Standes der Technik

zuständig: Ermittlung im Einzelfall: BezReg

im Übrigen: LANUK

32.2

§ 4 Absatz 3

Ermittlung der Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen auf Böden und Pflanzen

zuständig: LANUK

32.3

§ 5 Absatz 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abwasserverbänden

zuständig: BezReg

32.4

§ 6 Absatz 2 Satz 8

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Kreisen und kreisfreien Städten

zuständig: BezReg

32.5

§ 7 Absatz 2

Verlangen, Entgegennahme und Prüfung der Abfallbilanz von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

zuständig: BezReg

32.6

§ 8 Absatz 1 Satz 3

Entgegennahme und Prüfung des Abfallwirtschaftskonzeptes von Abfallentsorgungsverbänden

zuständig: BezReg

32.7

§ 12 Absatz 2 Satz 1

Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Plangebiet

zuständig: BezReg

32.8

§ 13 Absatz 1

Entscheidung über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 34 KrWG

zuständig: BezReg

32.9

§ 14 Absatz 5

Festlegung zu sichernder Standortbereiche

zuständig: BezReg

32.10

§ 16 Absatz 1 Satz 3

Zulassung von Untersuchungsstellen  
zuständig: LANUK

32.11

§ 18 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1

Überwachung der Einhaltung der Konformität von Produkten mit abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen (§§ 4 bis 6 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 8 und 9 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), §§ 6, 9 und 28 Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung, §§ 3, 5, 7, 11 und 12 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 3, 4 und 17 des Batteriesgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung, § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 3 und 4 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024) in der jeweils geltenden Fassung jeweils in Verbindung mit § 18 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 LKrwG) bei der Meldung über eine Aussetzung der Freigabe eines Produkts zum freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörde nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 26.6.2019, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024) geändert worden ist  
zuständig: BezReg Düsseldorf

32.12

§ 24 Absatz 1

Festlegung von Einzelheiten über Art und Umfang der von den Sachverständigen wahrzunehmenden Aufgaben und der Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen  
zuständig: LANUK

32.13

§ 24 Absatz 3

Bekanntgabe von Sachverständigen und Stellen nach § 16 Absatz 1 Satz 1  
zuständig: LANUK

## 4

### Gentechnikrecht

#### 4.1

Für Verwaltungsaufgaben nach dem GenTG, hierzu ergangener Rechtsverordnungen sowie europarechtlicher Vorschriften zum Gentechnikrecht ist die BezReg Düsseldorf zuständig, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. § 1 Absatz 3 findet keine Anwendung.

#### 4.2

Für Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) in der jeweils geltenden Fassung und für die Überwachung der Anwendung der unter 4.1 genannter Rechtsvorschriften ist die BezReg zuständig, soweit nicht nachfolgend eine andere Stelle bestimmt ist.

## 40

### Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung (GenTG)

#### 40.1

§ 9 Absatz 6, 1. Halbsatz

Veranlassung der Entwicklung der für die Probenuntersuchung erforderlichen Nachweismethoden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

#### 40.2

§ 16 Absatz 4

Abgabe einer Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung für eine Freisetzung

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

#### 40.3

§ 25 Absatz 1 bis 3

Überwachung von inverkehrgebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung des LAVE

#### 40.4

§ 25 Absatz 1 bis 3

Überwachung der guten fachlichen Praxis beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Absatz 2 und 3)

zuständig: BezReg unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer

#### 40.5

§ 28a Absatz 2 Nummer 2

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überwachung des Inverkehrbringens in allgemeiner Weise

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium, BezReg

## **41**

### **Verordnungen des Bundes**

#### **41.1**

**Gentechnik-Notfallverordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882) in der jeweils geltenden Fassung (GenTNotfV)**

§ 3 Absatz 4

Unterrichtung der benannten Behörden

zuständig: das für Gentechnik zuständige Ministerium

#### **41.2**

**Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung vom 7. April 2008 (BGBl. I S. 655) in der jeweils geltenden Fassung (GenTPflEV)**

§ 5

Auskunft auf Anfrage des Erzeugers bzw. des Bewirtschafters, ob und inwieweit Bedingungen aus dem Genehmigungsbescheid laut § 16 Absatz 5a GenTG zum Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten oder geografischer Gebiete in seinem Fall einschlägig sind, und Information des Erzeugers bzw. Bewirtschafters der Fläche über nachträgliche Änderungen laut § 5 Satz 3 GenTPflEV

zuständig: Kreise und kreisfreie Städte als untere Landschaftsbehörden

## **5**

### **Bodenschutzrecht**

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen, die sich auf Flächen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die BezReg Arnberg zuständig.

Die Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde nach § 2 dieser Verordnung umfasst, bezogen auf das Anlagengrundstück, alle sonstigen bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse, auch gegenüber anderen Pflichtigen, sofern die Verdachtsfläche die schädliche Bodenveränderung, die altlastenverdächtige Fläche oder die Altlast bis zum 31. Dezember 2009 nicht in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils geltenden Fassungen) erfasst worden sind.

Für den Vollzug bodenschutzrechtlicher Vorschriften findet § 3 dieser Verordnung keine Anwendung.

Bei bodenschutzrechtlichen Anordnungen im Zusammenhang mit Deponien in der Nachsorgephase, die sich an andere Pflichtige als den Deponiebetreiber richten sollen, ist diejenige Behörde zuständig, die für Anordnungen gegenüber dem Deponiebetreiber zuständig wäre.

## **50**

### **Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung (BBodSchG)**

#### **50.1**

##### **§ 13 Absatz 6**

Verbindlichkeitserklärung von Sanierungsplänen der Kreise oder kreisfreien Städte  
zuständig: BezReg

#### **50.2**

##### **§ 17 Absatz 1 Satz 2**

Vermitteln der Grundsätze der guten fachlichen Praxis  
zuständig: DLWK

50.3

§ 25

Festsetzung des Wertausgleichs

zuständig: BezReg

51.1

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) in der jeweils geltenden Fassung

51.1.1

§ 9 Absatz 5 Satz 1

Empfehlung von erosionsmindernden Maßnahmen für die Bewirtschaftung der Erosionsfläche bei landwirtschaftlicher Nutzung

zuständig: DLWK

51.1.2

§ 9 Absatz 5 Satz 2

Erteilung des Einvernehmens

zuständig: DLWK

51.1.3

Ermittlung von fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung und Festlegung von Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden nach § 6 Absatz 4

zuständig: LANUK

## **52**

**Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung (LBodSchG)**

Bei der Festlegung von Bodenschutzgebieten nach § 12 LBodSchG erstreckt sich die Zuständigkeit nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auf alle Flächen im örtlichen Zuständigkeitsbereich und auch auf die Veröffentlichung entsprechender Verordnungen im amtlichen Mitteilungsblatt.

52.1

§§ 7, 8

Erhebungen und Katasterführung bei Altlasten und altlastverdächtigen Flächen, die durch Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen entstanden sind, für den Zeitraum, in dem dafür Bergaufsicht besteht oder bestanden hat, einschließlich Weitergabe der Daten i. S. v. § 4 Absatz 3, soweit Bergaufsicht beendet ist

zuständig: BezReg Arnsberg

52.2

§ 17 Absatz 3

Zulassung, Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: LANUK

**6**

## **Sonstiges Umweltrecht**

**6.1**

**Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung (UmweltHG)**

§ 19 Absatz 4

Festsetzung einer Frist zum Nachweis erforderlicher Deckungsvorsorge; Untersagung des Betriebs einer Anlage

zuständig: die für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständige Behörde

**6.2**

**Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung (USchadG)**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: die für Vermeidung, Schadensbegrenzung oder Sanierung nach jeweiligem Fachrecht zuständige Behörde

**6.3**

**Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490) in der jeweils geltenden Fassung (UAG)**

§ 33 Absatz 2

Stellungnahme zu der beabsichtigten Eintragung eines Standortes in das Register

zuständig: BezReg; Kr/KrfStadt; BezReg Arnsberg, sofern am Standort Umweltbelange betroffen sind, die der Bergaufsicht unterliegen

**6.4**

**Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 57-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung**

Artikel 21b

Entgegennahme der Anzeigen von Anlagen, Einrichtungen oder Maßnahmen nach Artikel 21b Absatz 1, Nachforderung von Angaben oder Unterlagen

zuständig: BezReg

## **6.5**

**Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)**

§ 5 Absatz 1

Übermittlung der Informationen an das Umweltbundesamt  
zuständig: LANUK

## **6.6**

**Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) in der jeweils geltenden Fassung (UmwRG)**

§ 3 Absatz 3

Anerkennung einer inländischen Vereinigung  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

## **6.7**

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung (UVPG)**

### **6.7.1**

§ 20 Absatz 1 Satz 1

Einrichtung und Betrieb des zentralen Internetportals  
zuständig: das für Umwelt zuständige Ministerium

### **6.7.2**

§ 65 Absatz 1 und 2, § 66 Absatz 2 Satz 2

Planfeststellung und Plangenehmigung von Vorhaben nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG, Erlass nachträglicher Auflagen  
zuständig: BezReg

sofern ein bergrechtlicher Betriebsplan die Errichtung oder den Betrieb eines Vorhabens nach den Nummern 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 des UVPG vorsieht  
zuständig: BezReg Arnsberg

## **6.8**

**Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) in der jeweils geltenden Fassung (RohrFLtgV)**

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: BezReg, soweit es nicht um die Anerkennung von Prüfstellen geht